

## Hexenordnung

1. Es gibt „private“ und es gibt „vereinseigene“, also vom Verein geliehene Hexen. Alle neugeschaffenen Hexen und alle umgewandelten Hexen sind Vereinseigentum. Die vereinseigenen Hexen verbleiben bis zur endgültigen Rückgabe an den Verein als Leihhexe beim Maskenträger.
2. Nimmt eine Hexe in einer anderen Gruppe an einer Veranstaltung teil, wird diese Teilnahme nicht zur Hexensprungliste gezählt. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Narrenrat und die Schantle.
3. Die Zahl der aktiven Hexen ist unabhängig vom Status (privat, vereinseigen) auf maximal 40 begrenzt. Ausgenommen sind die Althexen. Diese zählen nicht zu den 40 aktiven Hexen.

Der jährliche Zuwachs wird bis zum Erreichen der Maximalbesetzung vom Hexenmeister und Narrenrat festgelegt.

Die Hexenwarteliste wird vom Hexenmeister geführt

Stellt sich eine Person, die auf der Warteliste steht, auf eigenen Wunsch zurück, (maximal 1 Jahr) und nimmt nach der erneuten Wartezeit die Hexe nicht in Anspruch, wird die Person von der Warteliste gestrichen.

Die Reihenfolge der Aufnahme ergibt sich aus der Warteliste. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der Hexen.

3.1 Um den Status „Althexe“ zu bekommen, sind folgende Punkte zu erfüllen:

- 50 Jahre alt zu sein,
- den Sprungorden in Groß-Gold (300 Sprünge) erhalten zu haben,
- 11 Jahre aktive Hexe gewesen zu sein.

Althexen

- sind vom Hexentanz befreit, dürfen aber gerne mitmachen,
- sind von der 35% Regelung befreit,
- dürfen die Hexe nicht mehr verleihen (Punkt 7)
- und wirken aktiv beim Hexenrat zur Unterstützung des Hexenmeisters mit.

Der Hexenrat besteht zusätzlich aus 3-5 aktiven Hexen.

3.2 Für jede zusätzlich neue Althexe, wird eine neue aktive Hexe geschaffen.

4. Bei Übergabe der Hexe an den Maskenträger wird bei einem neuen Häs eine Kautionshöhe des Neuwertes, bei einem gebrauchten Häs in Höhe des Rückkaufswertes und der Instandsetzungskosten der Hexe fällig. Bei endgültiger Rückgabe der Hexe an den Verein wird die Kautionshöhe, abzüglich der vom Verein festgelegten Wertminderung, zurückerstattet.
5. Abweichend von der Regelung in Punkt 4 ist die Hexe des Hexenmeisters eine Leihgabe durch den Verein ohne Wertausgleich durch den Maskenträger. Infolge dessen sind Instandsetzung und anfallende Reparaturen vom Verein zu übernehmen.
6. Jede Hexe hat in 3 Jahren an 35 % der Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Maßgebend ist die Wertung auf der Sprungliste. Es werden nur die Sprünge auf dem Sprungbandel des Maskenträgers gewertet, die dieser als Hexe erworben hat. Der Sprungbandel ist nicht übertragbar. Bei Nichterfüllung der 35 % - Marke wird die Hexe gesperrt.

7. Eine Hexe kann ohne die Erlaubnis des Hexenmeisters, des Zunftmeisters oder des stellvertretenden Zunftmeisters nicht verliehen werden. Auch nicht innerhalb der Familie!
8. Wird eine private Hexe dauerhaft gesperrt, so kann der Besitzer diese behalten oder aber an den Verein verkaufen. Eine Leihhexe muss an den Verein zurückgegeben werden.  
Bei Austritt aus dem Verein gilt §4, Abs.9 der Satzung entsprechend und die Hexe wird in eine vereinseigene Hexe umgewandelt. Die Weitergabe erfolgt gemäß Punkt 3 dieser Ordnung.  
Verbleibt die Hexe im Privatbesitz, schafft der Verein eine neue Hexe, deren Aufnahme ebenfalls gemäß Punkt 3 dieser Ordnung erfolgt.
  - Die Hexenordnung ist eine Konkretisierung und Erweiterung der geltenden Zunftordnung.
  - Bei Zuwiderhandlungen kann eine Hexe gesperrt werden. Es gilt Punkt 8 dieser Ordnung.
  - Die frei werdende Hexe steht gemäß Punkt 3 dieser Ordnung erneut zur Verfügung.
9. Eine gesperrte Hexe hat nur in vom Zunftmeister oder vom Narrenrat genehmigten Sonderfällen eine Sprungberechtigung.
10. Eine Hexe kann erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) erworben werden.
11. Eine Einschreibung auf der Warteliste ist unter 18 Jahren und ohne Vereinsmitgliedschaft in der Narrenzunft Betra nicht möglich. Sie kann nur an der Jahreshauptversammlung erfolgen.
12. Kinder dürfen sich während des Umzuges o.ä. nicht in der Hexengruppe aufhalten, auch nicht in Begleitung der Eltern oder einer verantwortlichen Person.

Analog zu dieser Hexenordnung ist die Zunftordnung zu beachten.

Betra, den 09.1.2017